

# **SATZUNG**

## **der Kolpingskapelle Neustadt/Weinstraße-Hambach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde am 29.05.1965 gegründet und trägt den Namen " Kolpingskapelle Neustadt/ Weinstraße-Hambach e.V." – nachfolgend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in 67434 Neustadt/Weinstraße.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der Nr. VR 40627 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung und Pflege der Blasmusik
  - b) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jugendmusikern
  - c) die gemeinschaftliche Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
3. Der Verein unterhält eine Musikschule, in der Mitglieder des Vereins ausgebildet werden können. Hierzu ergeht eine gesonderte Schul- und Gebührenordnung.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Anträge nicht unbeschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Aktive Mitglieder sind Musiker sowie Vereinsfunktionäre. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt, an den durch den/die Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es ihnen zeitlich möglich ist und es die Umstände erlauben. Aktive Mitglieder erhalten für ihre Mitwirkung keine Bezahlung.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Aufgaben des Vereins materiell zu fördern oder Vereinsmitglieder, die nur in der oben genannten Musikschule ausgebildet werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben. Besondere Rechte werden durch die Ehrenmitgliedschaft nicht erworben. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Beirat. Gegen dessen Entscheidung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

Ausgeschlossen werden kann:

- a) Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
- b) Wer durch diese Satzung festgelegte, mit dem Verein eingegangene Verpflichtungen nicht einhält.
- c) Wer seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben, erst danach erlischt die Mitgliedschaft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich im ersten

Viertel des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Beirat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Beiratsmitglieder und aktive Musiker können die schriftliche Einladung persönlich ausgehändigt bekommen. Soweit eine entsprechende Einwilligung des Mitglieds vorliegt, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg zugesandt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden:
5. Anträge und Anregungen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Maßgebend für den Eingang ist das Datum des Poststempels.
6. Für die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Viertel des Geschäftsjahres sind in der Tagesordnung folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht
  - c) Rechnungsprüferbericht
  - d) Bericht des/der Dirigenten
  - e) Aussprache über die Berichte
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Jahr
  - h) Ehrungen
  - i) Neuwahlen, soweit notwendig
  - j) Festsetzung der Beitrags- und gegebenenfalls der Umlagenhöhe
  - k) Wünsche und Anträge

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) den zwei Schriftführern
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und der zweite Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt, die Schriftführer und Kassenverwalter nur gemeinsam. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, die Schriftführer und der Kassenverwalter nur, wenn der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

## **§ 9**

### **Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem von den aktiven Mitgliedern zu wählenden Obmann, aus vier Beisitzern aus dem Kreis der Aktiven und fünf fördernden Mitgliedern.
2. Für die Wahl der fördernden Beiratsmitglieder gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend. Zur Wahl der aktiven Beiratsmitglieder gilt: Die aktiven Musiker wählen den Aktivenbeirat sowie Obmann auf 2 Jahre. Der Aktivenbeirat wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Kandidaten müssen zum Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihnen angehörenden Mitgliedern anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die besonderen Pflichten und Befugnisse seiner Mitglieder intern regelt.
5. Die Geschäftsordnung muss enthalten:
  - a) die Festlegung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche, insbesondere des ersten Vorsitzenden
  - b) vertragliche Vereinbarungen mit den Dirigenten
  - c) Annahme von Verpflichtungen des Vereins für andere Veranstalter und die Forderung hierfür
  - d) Rechte und Pflichten des Obmannes der aktiven Musiker
  - e) Vertrag über die Benutzung vereinseigener Instrumente, Noten, Uniformen und anderen Vereinseigentums
  - f) Aufstellung und Führung eines Vereinsinventars.

## **§ 10**

### **Niederschriften**

Von den Verhandlungen und Beschlüssen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 11**

### **Besondere Bestimmungen**

1. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn zuständigen Musikverbandes.
2. Der Dirigent/die Dirigenten wird/werden vom Vorstand auf Vorschlag des Beirates bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Mitglieder zu hören. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.
4. Soweit die Kassenlage des Vereins es erfordert, kann der Beirat die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.
5. Das den aktiven und fördernden Mitgliedern zur Benutzung überlassene Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
6. Datenschutzregelungen zur Erhebung und Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

## **§ 12**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Der Verein schließt für seine Vereinsmitglieder eine Unfall- u. Haftpflichtversicherung ab, die gelten soll, soweit die Mitglieder bei Musikschulunterricht, Proben und Veranstaltungen

für den Verein tätig werden. Für die aktiven Mitglieder wird zusätzlich eine Instrumentenversicherung abgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Tagesordnung muss angegeben sein, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.-Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten-Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 26.Juni 2022 beschlossen wurde, wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam.